

16.03.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - K - Wizu **Punkt** der 723. Sitzung des Bundesrates am 27. März 1998

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur
Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und
Informationstechnologie und ihren ordnungspolitischen Auswirkungen -
Ein Schritt in Richtung Informationsgesellschaft

KOM(97) 623 endg.; Ratsdok. 13289/97

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
In
K
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt den Anstoß der Europäischen Kommission zur Diskussion des Konvergenzphänomens auf europäischer Ebene. Neue Technologien und neue Arten von Diensten im audiovisuellen Bereich erfordern eine Überprüfung und Weiterentwicklung des Ordnungsrahmens auf nationaler und europäischer Ebene. Dadurch kann die Entwicklung der Informationsgesellschaft in Europa unterstützt und berechtigten öffentlichen Interessen Geltung verschafft werden.

EU
In
K
Wi

2. Der Bundesrat stellt fest, daß die Bundesrepublik Deutschland die Entwicklung zur Informationsgesellschaft aktiv und intensiv unterstützt. Die Bundesrepublik Deutschland hat ihren Ordnungsrahmen bereits zeitgerecht weiterentwickelt. Außerdem unterstützen Bund und Länder die Entwicklung durch umfangreiche Medienprogramme und Förderkonzeptionen.

Ausgeliefert am 17. MRZ. 1998

- EU
In
K
Wi
3. Der Bundesrat stellt fest, daß von Bund und Ländern eine Strategie geprüft wird, wie - auch unter Berücksichtigung des Verbraucherschutzes - in einem zeitlichen Horizont von zehn Jahren die grundsätzliche Umstellung von analoger auf digitale Verbreitung erreicht werden kann. Ergänzend sollte geprüft werden, welche Maßnahmen erforderlich sind, um dieses Ziel auch auf europäischer Ebene zu erreichen.
- EU
In
K
Wi
4. Der Bundesrat stellt fest, daß dem Grünbuch durchgängig ein Verständnis von Konvergenz zugrunde liegt, das einseitig technisch und ökonomisch ausgerichtet ist. Dieses Grundverständnis führt zu Schlußfolgerungen, die dem Phänomen der Konvergenz in seiner Gesamtheit nicht gerecht werden. Der dem Grünbuch zugrunde liegende Konvergenz-Begriff bedarf daher der Konkretisierung und der Erweiterung. Nach Auffassung des Bundesrates müssen bei der Diskussion des Konvergenz-Phänomens neben technischen und ökonomischen auch gesellschaftliche, kulturelle und politische Aspekte, die für die Entwicklung der Informationsgesellschaft von hoher Bedeutung sind, in die Überlegungen einbezogen werden.
- EU
In
K
Wi
5. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Entwicklung in Richtung Informationsgesellschaft neben Konvergenzphänomenen auch die Tendenz einer zunehmenden Diversifikation erkennen läßt. Diese Diversifikation mit einer ständigen Vervielfachung der Möglichkeiten und Anwendungen in Technik und Wirtschaft, in Gesellschaft und Kultur sollte von der Kommission ebenfalls in den Blick genommen und zum Thema Konvergenz in Beziehung gestellt werden. Nur so kann der Vielfalt der sich entwickelnden Informationsgesellschaft in ausgewogener Weise Rechnung getragen werden.
- EU
In
K
Wi
6. Der Bundesrat stellt fest, daß technische Konvergenz nicht zwingend zum Zusammenwachsen von unterschiedlichen Arten von Angeboten und Diensten führt. Insbesondere folgt aus der technischen Konvergenz nicht die Notwendigkeit einer rechtlichen Gleichbehandlung von Rundfunk, Neuen Diensten und Telekommunikationsangeboten. Die rechtliche Einordnung von Diensten sollte sich nicht nach den technischen Plattformen richten, auf denen die Dienste transportiert werden, sondern an Art und Bedeutung der Angebote und Dienste (funktionaler Begriff) anknüpfen.
- EU
In
K
Wi
7. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß ein rechtlicher Ordnungsrahmen nicht in erster Linie als Zutrittsschranke angesehen werden sollte, der die Entwicklung zur Informationsgesellschaft behindert. Einem positiven Rechtsverständnis entsprechend ist ein ausgewogener Ordnungsrahmen die Voraussetzung, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Dadurch wird eine kontinuierliche und mit

den öffentlichen Interessen zu vereinbarende Entwicklung der Informationsgesellschaft erst ermöglicht.

EU
In
K
Wi

8. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß mit dem Rundfunkstaatsvertrag (RdfStV), dem Mediendiensteestaatsvertrag (MDStV), dem Informations- und Kommunikationsdienste Gesetz (IuKDG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG) in der Bundesrepublik Deutschland ein schlüssiger und für künftige Entwicklungen offener Ordnungsrahmen geschaffen wurde. Der Bundesrat hebt hervor, daß es sich dabei um ein abgestuftes Regelungssystem handelt, das je nach Bedeutung eines Dienstes für die Meinungsbildung unterschiedliche Anforderungen stellt. Diese notwendigen rechtlichen Anforderungen reichen von dem Erfordernis der Lizenzierung eines Rundfunkprogramms bis hin zum zulassungs- und anmeldefreien Betrieb eines Medien- oder Teledienstes.

EU
In
K
Wi

9. Der Bundesrat hält ein solches Regelungssystem auf der Ebene der Mitgliedstaaten für geeignet, einerseits das wirtschaftliche Wachstum der neuen Dienste durch sichere rechtliche Rahmenbedingungen zu fördern und gleichzeitig andererseits den berechtigten öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen. Er sieht die Aufgabe der Europäischen Union darin, den Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die Entwicklung und Umsetzung solcher Rahmenbedingungen zu fördern. Damit wird auch dem Grundsatz der Subsidiarität im EG-Vertrag angemessen Rechnung getragen.

EU
In
K
Wi

10. Der Bundesrat begrüßt die Diskussion über Mindeststandards in den Bereichen Jugendschutz, Datenschutz, Verbraucherschutz sowie - für einzelne Dienste - über die Verantwortlichkeit in den Bereichen Gegendarstellung und Impressumspflichten. Unter Wahrung der Kompetenzen der Mitgliedstaaten und des Subsidiaritätsprinzips sollten ausschließlich grundlegende und unverzichtbare Prinzipien gemeinsam festgelegt werden, um so eine die wirtschaftliche Entwicklung hemmende Überregulierung in Europa zu vermeiden.

EU
In
K
Wi

11. Der Bundesrat widerspricht der Auffassung der Kommission, daß Finanzierung, Auftrag und Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks neu beurteilt werden sollten. Der Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen einer sorgfältig ausgewogenen dualen Rundfunkordnung inhaltlich begründet und verfassungsrechtlich verankert. Dies umfaßt auch die Bestands- und Entwicklungsgarantie im Rahmen eines konvergierenden Umfelds. Mit dem Amsterdamer Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind die Befugnisse der einzelnen Mitgliedstaaten zur Sicherung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch im europäischen Recht zweifelsfrei verankert. Der Bundesrat lehnt eine Änderung dieser Rahmenbedingungen ab.

EU
In
K
Wi

12. Der Bundesrat stellt fest, daß die Bundesrepublik Deutschland bereits einen nationalen Ordnungsrahmen für die neuen Dienste geschaffen hat, der in wesentlichen Punkten der Option 2 des Grünbuchs entspricht. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß ein separates Regelungsmodell für die neuen Dienste auf nationaler Ebene die beste Lösung ist, um den im Grünbuch dargestellten Entwicklungen gerecht zu werden. Der Bundesrat spricht sich gegen die Schaffung eines neuen europäischen Regulierungsmodells aus, wie es in dem Grünbuch mit Option 3 zur Diskussion gestellt wird. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß es keiner neuen Regulierungsbehörde bedarf.

EU
In
K
Wi

13. Der Bundesrat begrüßt die Überlegungen der Kommission, die internationalen Aktivitäten stärker zu koordinieren. Er hat in diesem Zusammenhang auch von der Mitteilung der Kommission "Globalisierung und Informationsgesellschaft - Die Notwendigkeit einer stärkeren internationalen Koordinierung" Kenntnis genommen. Bei der Diskussion über eine multilaterale Charta sollte einer Verständigung auf Mindeststandards insbesondere in den Bereichen Jugendschutz, Datenschutz, Verbraucherschutz, Schutz der Menschenwürde sowie der Verantwortlichkeit von Diensteanbietern ausreichend Rechnung getragen werden. Neben den wirtschaftlichen Fragestellungen des Elektronischen Geschäftsverkehrs sollten die kulturellen und gesellschaftspolitischen Fragestellungen stärker einbezogen werden, da nur so eine mit den öffentlichen Interessen zu vereinbarende Entwicklung der Informationsgesellschaft erwartet werden kann.

EU
In
K
Wi

14. Von dem Grünbuch zur Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie sowie der Mitteilung der Kommission zur Globalisierung und Informationsgesellschaft werden Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen, die diese unter anderem mit dem Rundfunkstaatsvertrag und mit dem Mediendienstestaatsvertrag wahrgenommen haben. Soweit im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, ist diese Stellungnahme des Bundesrates gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) vom 12.03.1993 (BGBl. I S. 313) maßgeblich zu berücksichtigen.

In
K
Wi

15. Gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG zieht die Bundesregierung außerdem Vertreter der Länder zu den Verhandlungen der Kommission und des Rates hinzu.

Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 17)

16. Für die Gremien der Kommission und des Rates benennt der Bundesrat gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG als Vertreter für die Beratungen der Vorlage

einen Bediensteten des Landes Baden-Württemberg,
Staatsministerium Baden-Württemberg
(Regierungsdirektor Bernd Friedrich),

und

einen Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen,
Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr
(Ministerialrat Dr. Hermann Lossau).

- K 17. Für die Gremien der Kommission und des Rates benennt der Bundesrat einen Vertreter des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, und einen Vertreter des Landes Baden-Württemberg, Staatsministerium.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht den Empfehlungen in den **Ziffern 16 und 17** mit folgender Begründung:

Eine vorlagenbezogene Benennung ist nicht erforderlich. Bei der Vorlage handelt es sich lediglich um ein Grünbuch, das als Diskussionsgrundlage für evtl. noch zu erarbeitende Vorschläge zu Rechtssetzungsakten dient. Darüber hinaus wird die Vorlage voraussichtlich in Gremien beraten, für die der Bundesrat bereits Ländervertreter benannt hat.